

## **Stiftungssatzung**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Dr. Heinrich Dux“.
- (2) Sie ist eine auf Dauer eingerichtete nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e.V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung von Einrichtungen der Sterbebegleitung (Hospize).
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  1. Unterstützung von Hospiz-Einrichtungen im Raum Freiburg i. Br.
  2. Förderung von Projekten im Hospiz- und Palliativbereich
  3. Förderung des Hospiz-Gedankens durch Veranstaltungen und Publikationen

Soweit die Stiftung die Zwecke nicht selbst verwirklicht, kann sie Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an Körperschaften öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO hingeben.

- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke (Hilfe für bedürftige Personen) im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf niemand durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (5) Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Kuratoriums über Zweckänderungen und über die Aufhebung der Stiftung ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für die Stiftung bzw. den Caritasverband Freiburg-Stadt e. V. zuständigen Finanzamts abhängig. Sonstige Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Zweckänderungen hat der neue Stiftungszweck möglichst dem alten zu entsprechen. Auch er muss zu den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung zählen.

### **§ 3**

#### **Vermögen**

(1) Das als unwiderruflich und endgültig in die Stiftung eingebrachte Vermögen beträgt EUR 703.786,35 in bar.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. Zuwendungen Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen); die Stiftung darf Zustiftungen annehmen. Andere Zuwendungen dürfen dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

(3) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen einschl. eventueller Zustiftungen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten. Zu diesem Zweck können Teile der jährlichen Erträge im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen dem Stiftungsvermögen bzw. einer freien Rücklage zugeführt werden.

### **§ 4**

#### **Mittelverwendung**

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

### **§ 5**

#### **Organe**

(1) Einziges Gremium der Stiftung ist das Kuratorium. Es beschließt in erster Linie über die Vergabe der Stiftungsmittel und über die Verwaltung des Stiftungsvermögens.

(2) Das Kuratorium besteht aus 5 Mitgliedern. Geborene Kuratoren sind

- a) der Testamentsvollstrecker der Stifterin (auf Lebenszeit),
- b) der Vorstand des Caritasverbandes Freiburg-Stadt e. V.

(3) Die restlichen Kuratoren werden von den geborenen Kuratoren zugewählt.

(4) Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

## **§ 6**

### **Amtszeit und Organisation des Kuratoriums**

- (1) Die Kuratoren nach § 5 Abs. 3 werden jeweils auf 5 Jahre bestellt. Eine Abwahl ist nur aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der geborenen Kuratoren möglich.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende ist der Testamentsvollstrecker der Stifterin.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten.

## **§ 7**

### **Beschlussfassung**

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Kuratoren einschl. des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Zweckändernde Beschlüsse (§ 2) und Beschlüsse zur Aufhebung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit. Sie sind zu ihrer Gültigkeit von der schriftlichen Zustimmung des Trägers abhängig. Ein neuer Stiftungszweck kann nur beschlossen werden, wenn der alte Zweck nicht mehr zu verwirklichen bzw. unsinnig zu verfolgen ist. Er soll soweit wie möglich dem alten Stiftungszweck entsprechen.

## **§ 8**

### **Stiftungsverwaltung**

- (1) Der Caritasverband Freiburg-Stadt e. V. übernimmt die kostenlose Verwaltung der Stiftungsmittel und die Mittelvergabe sowie den laufenden Geschäftsverkehr mit den zuständigen Behörden.
- (2) Der Stiftungsträger legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Tätigkeitsbericht vor. Der Tätigkeitsbericht soll auch über die Anlage der Stiftungsmittel und über die Mittelverwendung berichten.
- (3) Eine Kündigung des Stiftungsvertrages ist ausgeschlossen. Die Stiftung ist nach ihrer Einrichtung mit ihren Kerndaten im jeweils aktuellen „Verzeichnis der deutschen Stiftungen“ des Bundesverbandes deutscher Stiftungen e. V. zu führen.

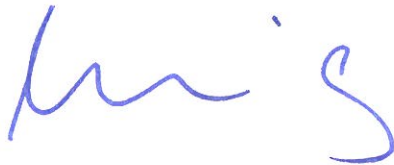
**§ 9**  
**Aufhebung**

(1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung kann das Kuratorium beim Wegfall des Trägers die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

(2) Eine Aufhebung der Stiftung durch den Träger kann nur eingeleitet werden, wenn der Stiftungszweck erfüllt ist bzw. seine weitere Verfolgung durch die Stiftung unsinnig erscheint.

(3) Bei der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Freiburg, den 06. März 2015



RA Rolf C. Memming  
als Testamentsvollstrecker



Egon Engler  
für den Caritasverband  
Freiburg-Stadt e.V.